



Bericht

der Landesregierung Schleswig-Holstein – Ministerium für Inneres, Kommunales,
Wohnen und Sport (MIKWS)

**zu verdeckten oder eingriffsintensiven Datenerhebungsmaßnahmen gemäß
§ 186b Absatz 2 des Landesverwaltungsgesetzes**

für das Jahr 2024

Inhalt

1. Vorbemerkungen	3
2. Bericht für das Jahr 2024	3
2.1 Verteilung der berichtspflichtigen Maßnahmen auf die Eingriffsbefugnisse	3
2.1.1 § 180a Absatz 2 und 4 LVwG – Bestandsdatenauskunft	4
2.1.2 § 185 LVwG – Besondere Mittel der Datenerhebung	4
2.1.3 § 185a LVwG – Überwachung der Telekommunikation	5
2.1.4 § 185b LVwG – Unterbrechung der Telekommunikation	5
2.1.5 § 185c LVwG – Datenerhebung durch die Verwendung von Vertrauenspersonen	5
2.1.6 § 195a LVwG – Datenabgleich mit andere Dateien	5
2.2 Verteilung der berichtspflichtigen Maßnahmen auf die Ämter und Behörden der Landespolizei	6
2.3 Qualitative Betrachtung der registrierten Maßnahmen	6
2.4 Anstieg der (längerfristigen) Observationen und observationsunterstützenden Maßnahmen im Berichtsjahr	6

1. Vorbemerkungen

Gemäß § 186 Absatz 2 des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG) unterrichtet die Landesregierung den Schleswig-Holsteinischen Landtag jährlich über Anlass, Umfang, Dauer und Ergebnis bestimmter Maßnahmen der verdeckten oder eingriffsintensiven Datenerhebung, die nach § 186c LVwG einer Protokollierungspflicht unterliegen.

Die im Zuge der Reform des Schleswig-Holsteinischen Polizei- und Ordnungsrechts im LVwG vom 26. Februar 2021 (GVOBl. Sch.-H 2021, S. 222) erfolgten Anpassungen sind mittlerweile etabliert ebenso wie der Umstand, dass – wie in den Vorberichten dargestellt – für den Datenerhebungsprozess auch der Datenbestand der Software InfReq100 zur Verfügung steht.

2. Bericht für das Jahr 2024

Für das Jahr 2024 haben die berichtspflichtigen Polizeidienststellen der Landespolizei (das Landeskriminalamt für die eigenen exekutiven Organisationseinheiten, das Landespolizeiamt für die Wasserschutzpolizeidienststellen, die Polizeidirektionen für die ihnen nachgeordneten Dienststellen der Schutz- und Kriminalpolizei) insgesamt - **867** - berichtspflichtige Maßnahmen präventiver verdeckter oder eingriffsintensiver Datenerhebungen gemeldet.

Diese Zahl liegt höher als der Wert des Vorjahres (- 746 - Maßnahmen). Jedoch ist insgesamt das Niveau der letzten drei Jahre (2022, 2023 und 2024) stabil. Zu den Hintergründen für das seit 2022 insgesamt höher liegende Niveau der mitgeteilten Zahlen im Verhältnis zum davor liegenden Zeitraum wird auf die diesbezüglichen Erläuterungen des Vorberichts sowie des Berichts für das Jahr 2022 verwiesen.

Übersicht zu den Berichtsjahren seit 2015:

Berichtsjahr	2024	2023	2022	2021	2020	2019	2018	2017	2016	2015
Anzahl gemeldeter Maßnahmen	867	746	738	307	308	341	318	292	243	284

2.1 Verteilung der berichtspflichtigen Maßnahmen auf die Eingriffsbefugnisse

Die einzelnen berichtspflichtigen Maßnahmen verteilen sich auf die angewendeten Eingriffsbefugnisse wie folgt:

2.1.1 § 180a Absatz 2 und 4 LVwG – Bestandsdatenauskunft

Im Berichtszeitraum wurden durch die Dienststellen der Landespolizei SH - **57** - qualifizierte Bestandsdatenabfragen gemäß § 180a Absatz 2 und 4 LVwG zur Gefahrenabwehr durchgeführt:

Qualifizierte Bestandsdatenabfragen gemäß § 180a Absatz 2 Satz 1 LVwG (Zugangssicherungs_codes) – Rechtskreis TKG
- **keine** - Maßnahme

Qualifizierte Bestandsdatenabfragen gemäß § 180a Absatz 2 Satz 2 LVwG (Bestandsdatenabfrage mittels dynamischer IP-Adresse) – Rechtskreis TKG
- **14** - Maßnahmen

Qualifizierte Bestandsdatenabfragen gemäß § 180a Absatz 4 LVwG (Zugangssicherungs_codes) – Rechtskreis TDDDG
- **keine** - Maßnahme

Qualifizierte Bestandsdatenabfragen gemäß § 180a Absatz 4 LVwG (Bestandsdatenabfrage mittels dynamischer IP-Adresse) – Rechtskreis TDDDG
- **keine** - Maßnahme

Nutzungsdatenabfrage gemäß § 180a Absatz 4 LVwG (Auskunftsverlangen zur Identifikation der Nutzer und auf das Datum und die Uhrzeit des Beginns und Endes der Verarbeitung beschränkte Daten, z.B. Abfrage von IP-Adressen mit Zeitstempel) – Rechtskreis TDDDG
- **43** - Maßnahmen

2.1.2 § 185 LVwG – Besondere Mittel der Datenerhebung

Präventive Observationen gemäß § 185 Absatz 1 Nummer 1 LVwG:
- **39** - Maßnahmen

Observationsunterstützender Einsatz technischer Mittel gemäß § 185 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a bis c LVwG:
- **38** - Maßnahme

Präventiver Einsatz technischer Mittel zur Anfertigung von Bildaufnahmen oder -aufzeichnungen gemäß § 185 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a LVwG:
- **33** - Maßnahmen

Präventiver Einsatz technischer Mittel zur Feststellung des Standortes oder der Bewegungen einer Person oder einer beweglichen Sache gemäß § 185 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b LVwG:
- **1** - Maßnahme

Präventiver Einsatz technischer Mittel zum Abhören oder Aufzeichnen des nicht-öffentlich gesprochenen Wortes gemäß § 185 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe c LVwG:

- **4** - Maßnahmen

Präventiver Einsatz einer Polizeivollzugsbeamtin oder eines Polizeivollzugsbeamten unter einer ihr oder ihm verliehenen auf Dauer angelegten Legende (Verdeckte Ermittlerin/verdeckter Ermittler) gemäß § 185 Absatz 1 Nummer 3 LVwG:

- **keine** - Maßnahmen

Präventive Wohnraumüberwachung gemäß § 185 Absatz 3 LVwG (verdeckte Datenerhebungen mit besonderen Mitteln in/aus Wohnungen):

- **keine** - Maßnahmen

2.1.3 § 185a LVwG – Überwachung der Telekommunikation

Präventive Telekommunikationsüberwachung gemäß § 185a Absatz 2 Nummer 1 LVwG (Erhebung von Telekommunikationsinhalten):

- **105** - Maßnahmen

Standortermittlung aktiv geschalteter Mobilfunkendeinrichtung gemäß § 185a Absatz 2 Nummer 2 LVwG (mittels Datenabruf über Infreq100 sowie durch den Einsatz technischer Mittel):

- **624** - Maßnahmen

Feststellung nicht bekannter Telefonanschlüsse (durch den Einsatz technischer Mittel) gemäß § 185a Absatz 2 Nummer 3 LVwG:

- **4** - Maßnahme

2.1.4 § 185b LVwG – Unterbrechung der Telekommunikation

- **keine** - Maßnahme

2.1.5 § 185c LVwG – Datenerhebung durch die Verwendung von Vertrauenspersonen

- **keine** - Maßnahme

2.1.6 § 195a LVwG – Datenabgleich mit andere Dateien

- **keine** - Maßnahme

2.2 Verteilung der berichtspflichtigen Maßnahmen auf die Ämter und Behörden der Landespolizei

Die - 867 - Maßnahmen aus 2024 verteilen sich auf die berichtspflichtigen Ämter und Polizeibehörden wie folgt:

Behörde	Bestandsdaten (TKG)	Bestands- und Nutzungsdaten (TDDDG)	Observation § 185 Abs. 1 Nr. 1	Verdeckte technische Mittel § 185 Abs. 2 Nr. 2 lit. a	Verdeckte technische Mittel § 185 Abs. 2 Nr. 2 lit. b	Verdeckte technische Mittel § 185 Abs. 2 Nr. 2 lit. c	Telekommunikationsüberwachung § 185a Abs. 2 Nr. 1	Standortermittlung § 185a Abs. 2 Nr. 2	Ermittlung unbekannter Anschluss § 185a Abs. 2 Nr. 3	Gesamt
PD KI	3	10	-	-	-		33	51	4	101
PD HL	-	8	-	-	-		5	159	-	172
PD RZ	-	-	-	-	-		2	84	-	86
PD SE	8	19	-	-	-		7	88	-	122
PD NMS	3	6	-	-	-		25	45	-	79
PD IZ	-	-	-	-	-		8	70	-	78
PD FL	-	-	-	-	-		4	127	-	131
LPA 4	-	-	-	-	-		-	-	-	0
LKA	-	-	39	33	1	4	21	-	-	98
Gesamt	14	43	39	33	1	4	105	624	4	867

2.3. Qualitative Betrachtung der registrierten Maßnahmen

Von den 867 Maßnahmen betrafen 813 Maßnahmen Vermisstensachverhalte, also die Suche vermisster, orientierungsloser, psychisch erkrankter oder suizidgefährdeter Personen. Dies entspricht etwa 93,8% der Maßnahmen. Die restlichen 54 Maßnahmen (etwa 6,2 % der Maßnahmen) verteilen sich auf unterschiedliche gefahrenabwehrende Sachverhalte mit einem anderen Hintergrund.

2.4. Zum Anstieg der längerfristigen Observationen und observationsunterstützten Maßnahmen im Berichtsjahr

Der Jahresbericht 2024 verzeichnet eine Steigerung der (längerfristigen) Observationen zur Gefahrenabwehr und der observationsunterstützten Maßnahmen, insbesondere des verdeckten Einsatzes technischer Mittel zur Anfertigung von Bildaufnahmen oder -aufzeichnungen. Für den Jahresbericht 2024 wurden insgesamt 39 Fälle längerfristiger Observation gemäß § 185 Absatz 1 Nummer 1 LVwG und insgesamt 38 Fälle observationsunterstützender Maßnahmen nach § 185 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a bis c LVwG gemeldet.

Demgegenüber weist der Vorbericht insgesamt nur zwei Observationen und vier begleitende Maßnahmen aus.

Eine Aufschlüsselung der Maßnahmen ergibt folgendes Bild:

- Die 39 Observationen bzw. die 38 begleitenden Maßnahmen sind auf fünf gefahrenabwehrenden Sachverhalten verteilt, wobei drei dieser Sachhalte, die im Verfahrensverlauf in strafrechtliche Ermittlungsverfahren übergeleitet wurden, allein insgesamt 31 der Maßnahmen zuzuordnen sind.
- 22 der Maßnahmen resp. 3 Sachverhalte hatten die Abwehr terroristischer Gefährdungen zum Gegenstand.
- 17 Maßnahmen resp. 2 der Sachhalte dienten der Abwehr von Gefahren für Leben, Leib und Freiheit einer Person.

Es zeigt sich mithin, dass die (längerfristigen) Observationen und die observationsunterstützenden Maßnahmen auf eine einstellige Zahl von Sachverhalten konzentriert war.